



Parkplatzreglement

Einwohnergemeinde Wiedlisbach



Einwohnergemeinde Wiedlisbach

Die Einwohnergemeinde Wiedlisbach erlässt, gestützt auf Art. 3 des Bundesgesetzes über den Strassenverkehr, Art. 6, 27 und 29 der Strassenpolizeiverordnung sowie gestützt auf Art. 18 und Art. 69, Abs. 2, lit. h des Baugesetzes vom 9. Juni 1985 folgendes

Parkplatzreglement

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Anwendungs-
bestimmungen

Dieses Reglement gilt für das gesamte Gemeindegebiet. Sind für einzelne Teilgebiete Sonderbestimmungen erlassen worden, ist es als ergänzendes Recht anwendbar.

Art. 2

Definition

Als Abstellplatz im Sinne dieses Reglements gilt jede ober- und unterirdische Fläche, auf öffentlichem oder privatem Grund, die zum Abstellen eines Motorfahrzeuges, Fahrrades oder Motorfahrrades bestimmt ist.

II. Erstellen von Abstellplätzen

Art. 3

Erstellungspflicht des
Bauherrn

Wird durch die Erstellung, die Erweiterung, den Umbau oder die Zweckänderung von Bauten und Anlagen ein Parkplatzbedarf verursacht, so ist dafür auf dem Grundstück oder in seiner Nähe eine ausreichende Anzahl von Abstellplätzen für Benutzer und Besucher zu erstellen.

Art. 4

Nachträgliche
Erstellungspflicht

¹ Die Gemeinde kann die Eigentümer bestehender Bauten oder Anlagen mit Verfügung verpflichten, nachträglich eine ausreichende Anzahl Abstellplätze für Motorfahrzeuge, Fahrräder und Motorfahrräder zu schaffen, wenn es die örtlichen Verhältnisse erfordern und die Kosten zumutbar sind.

² Die örtlichen Verhältnisse erfordern die nachträgliche Erstellung, wenn der bisherige Zustand die Verkehrssicherheit gefährdet oder andere öffentliche Interessen erheblich verletzt werden.

Art. 5

Lage der Parkplätze

¹ Abstellplätze sind auf dem Baugrundstück oder auf einem Grundstück in nützlicher Distanz zu erstellen. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des Baugesetzes.

² Als nützliche Distanz gilt ein Umkreis von 300 m vom Baugrundstück.

³ Liegt das Baugrundstück in einem Gebiet, das tatsächlich oder rechtlich dem Motorfahrzeugverkehr verschlossen ist, können die erforderlichen Abstellplätze an einem anderen Ort am Rande dieses Gebietes erstellt werden.

Art. 6

Private und öffentliche
Gemeinschaftsanlagen

¹ Die Parkplatzerstellungspflicht kann mit dem Bau einer privaten Gemeinschaftsanlage in nützlicher Distanz erfüllt werden.

² Der Nachweis der Regelung der Rechtsverhältnisse am privaten Gemeinschaftswerk und des Unterhaltes ist vor Erteilung der Baubewilligung durch Abschluss eines Dienstbarkeitsvertrages zu erbringen. Die entsprechenden Rechte und Pflichten sind im Grundbuch einzutragen. Zudem ist nachzuweisen, dass dem Erstellungspflichtigen ein dauerndes Recht zur unbeschränkten Benützung reservierter Parkplätze zusteht.

³ Vorbehalten bleibt die in Überbauungsordnungen geregelte Pflicht, für bestimmte Gebiete Gemeinschaftsanlagen zu errichten

Art. 7

Bemessung der
erforderlichen Anzahl
Parkplätze

¹ Die Zahl der erforderlichen Parkplätze wird nach den Bestimmungen der Bauverordnung von Art. 49-54a errechnet.

a) Um eine Überdimensionierung der Abstellplätze zu vermeiden, muss für eine den Normbedarf wesentlich übersteigende Parkfläche ein berechtigtes Bedürfnis nachgewiesen werden.

b) Unterste Grenze für eine wesentliche Unterschreitung des Normbedarfs bildet die Vermeidung verkehrsgefährdender Verhältnisse.

² Werden Abstellplätze fest zugeteilt oder werden sie unterirdisch erstellt, sind bei Wohnbauten zusätzlich zum ausgewiesenen Parkplatzbedarf 10%, aber mind. einer, für die Besucher anzulegen, sofern im Umkreis von 300 m nicht genügend Parkierungsmöglichkeiten auf öffentlichem Grund bestehen.

Art. 8

Sicherstellung der
Parkplätze

¹ Die Abstellplätze dürfen nur ihrer Bestimmung gemäss genutzt werden. Eine Verwendung zu anderen Zwecken als für das Abstellen von Motorfahrzeugen, Fahrrädern und Motorfahrrädern ist bewilligungspflichtig.

² Werden Abstellplätze auf einem anderen Grundstück als dem Baugrundstück erstellt, so ist ihr Bestand und ihre bestimmungsgemässe Verwendung vor Erteilung der Baubewilligung grundbuchlich sicherzustellen.

³ Parkplätze dürfen nicht selbständig abparzelliert werden. Abparzellierte Teile von Grundstücken und Miteigentumsanteilen dürfen nur mit den zugehörigen Abstellplätzen veräussert werden (Zweckentfremdungsverbot). Das Abparzellierungs- und Zweckentfremdungsverbot ist im Grundbuch vor Baubeginn anzumerken.

⁴ Parkplätze für Besucher sind jederzeit reserviert zu halten und entsprechend zu kennzeichnen.

III. Gestaltung der Abstellplätze**Art. 9**

Allgemeine Vorschriften

¹ Abstellplätze sind verkehrsgerecht anzulegen. Massgebend sind das Strassengesetz vom 4. Juni 2008 (SG, BSG 732.11) sowie die Strassenverordnung vom 29. Oktober 2008 (SV, BSG 732.111.1

Die Normen der Vereinigung Schweizerischer Strassenfachleute gelten darüber hinaus als Richtlinien.

² Abstellplätze haben sich in die Landschaft und in die Siedlung einzuordnen.

³ Ab drei zusammenhängenden Parkplätzen ist die Oberfläche durchlässig und unversiegelt zu gestalten, z.B. Rasengittersteine, Kiesmaterial und dergleichen. Pro 5 Parkplätze ist min. ein Baum (Hochstamm) zu pflanzen.

Art. 10

Besondere Vorschriften

Beim Anlegen der Abstellplätze ist den Belangen des Ortsbild-, Landschafts- und Immissionsschutzes Rechnung zu tragen.

IV. Ersatzabgabe

Art. 11

Tatsächliche und rechtliche Unmöglichkeiten der Erstellung

¹ Die Baubewilligungsbehörde befreit den Bauherrn im erforderlichen Umfang von der Erfüllung der ursprünglichen Parkplatzpflicht, wenn er aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen die nach den vorstehenden Bestimmungen verlangte Abstellfläche weder auf dem Baugrundstück noch im Umkreis von 300 m bereitzustellen vermag und eine Beteiligung an einer Gemeinschaftsanlage nicht möglich oder zumutbar ist. Eine Befreiung ist ausgeschlossen, wenn verkehrsgefährdende Zustände drohen, denen weder mit Bedingungen und Auflagen noch mit einer Projektänderung begegnet werden kann.

² Als rechtliche oder tatsächliche Hindernisse für die Erfüllung der Parkplatzpflicht gelten insbesondere:

- a) örtliche Verhältnisse, die die Erstellung von Parkplätzen nicht oder nur mit unverhältnismässigem Kostenaufwand zulassen.
- b) das Entgegenstehen öffentlich-rechtlicher Vorschriften, insbesondere Vorschriften zum Schutz der Wohnumgebung, der Orts-, Quartier- und Strassenbilder.
- c) das Nichtvorhandensein eines Parkplatzbedarfes in Fällen wo die Bewohner erwiesenermassen über keine Motorfahrzeuge verfügen. Diese Tatsache ist im Grundbuch anzumelden.
Die gemäss Art. 7, Abs. 2 erforderlichen Besucherparkplätze sind in jedem Fall zu erstellen.

Art. 12

Grundsatz

¹ Wird der Bauherr von der Pflicht, Parkplätze bereitzustellen, ganz oder teilweise befreit, hat er der Gemeinde eine Ersatzabgabe zu entrichten. Diese Bestimmung findet keine Anwendung für die Fälle gemäss Art. 11, Abs. 2, Bst. c.

² Die Leistung der Ersatzabgabe ergibt keinen Anspruch auf dauernd verfügbare Abstellplätze

Art. 13

Bemessung der Ersatzabgabe

¹ Die Ersatzabgabe bemisst sich nach dem Wert, den die Nichterfüllung der Parkplatzpflicht für den Bauherrn hat.

² Die Ersatzabgabe entspricht dem Grundbetrag multipliziert mit der Anzahl Parkplätzen, von deren Erstellung der Bauherr befreit wurde. Wertverluste, die für das pflichtige Grundstück ohne angemessene Abstellmöglichkeit entstehen, sind zu berücksichtigen.

³ Die Höhe des Grundbetrages richtet sich nach den durchschnittlichen Erstellungskosten privater Abstellplätze und danach, ob sie nach den Umständen ebenerdig oder unterirdisch angelegt werden könnten. Der Grundbetrag beträgt Fr. 8'000.- pro Abstellplatz. Der festgelegte Grundbetrag basiert auf dem Indexstand von 124.2 Punkten (Stand 01.04.2004) des Berner Baukostenindex. Der Gemeinderat kann periodisch den Grundbetrag den veränderten Verhältnissen anpassen, wenn der Berner Baukostenindex um mehr als 10 Punkte steigt oder fällt.

⁴ Ist nachgewiesen, dass die durchschnittlichen Erstellungskosten erheblich höher oder niedriger, resp. die Wertverluste grösser oder geringer sind, ist der Gemeinderat befugt, den Grundbetrag um höchstens 50% herauf- oder herabzusetzen.

Art. 14

Verwendung der
Ersatzabgabe

¹ Der Ertrag der Ersatzabgabe dient

- a) dem Bau und Unterhalt öffentlicher Parkplätze und Park-and-ride-Anlagen,
- b) zur Finanzierung von Massnahmen, welche die Entlastung von Quartieren vom Privatverkehr bezwecken oder den öffentlichen Verkehr auf Gemeindegebiet fördern.

² Über die Verwendung der Ersatzabgabe im Einzelfall befindet das finanzkompetente Organ der Gemeinde.

Art. 15

Verfahren, Fälligkeit

¹ Die Zahl der Abstellplätze für Motorfahrzeuge, deren Anzahl dem Bauherrn erlassen wird, ist im Dispositiv des Bauentscheides festzuhalten. Tritt letzterer in Rechtskraft, verfügt der Gemeinderat die Erhebung der Ersatzabgabe.

² Die Ersatzabgabe wird bei Neubauten fällig auf den Zeitpunkt der Bezugsbereitschaft. Bei Änderungen an bestehenden Gebäuden wird die Ersatzabgabe fällig mit dem Baubeginn. Für die Berechnung der Ersatzabgabe ist der jeweils im Zeitpunkt der Fälligkeit geltende Grundbetrag massgebend. Aus wichtigen Gründen kann der Gemeinderat die Zahlungsfrist erstrecken.

V. Grundeigentümergebühren

Art. 16

Begriff,
Voraussetzungen

¹ Grundeigentümer haben eine Vorteilsabgabe zu entrichten, wenn ihnen der Bau einer öffentlichen Parkieranlage einen besonderen Vorteil bringt.

² Ein besonderer Vorteil liegt vor, wenn ein überbautes Grundstück, in nützlicher Distanz (Art. 5, Abs. 2) von der Anlage, selbst keine oder nur eine unzureichende Anzahl Parkplätze aufweist. Die Nutzungsart des Gebäudes und die Distanz zur geplanten Anlage werden mitberücksichtigt.

Art. 17

Berechnung der Abgabe

¹ Der Beitragsperimeter umfasst höchstens jene Grundstücke, die in nützlicher Distanz (Art. 5, Abs. 2) zur Anlage liegen.

Der Beitragsperimeter wird, soweit nichts anderes bestimmt wird, in analoger Anwendung der Grundsätze des Dekretes über die Beiträge der Grundeigentümer an Erschliessungsanlagen und an weitere öffentliche Werke und Massnahmen erstellt.

² Dient die Anlage vorwiegend den Liegenschaften im Beitragsperimeter, können 60% der Anlagekosten den Grundeigentümern überbunden werden, in den anderen Fällen 30%.

³ Der auf die Grundeigentümer insgesamt entfallende Betrag wird unter Vorbehalt von Abs. 4 mittels Beitragsplan auf die einzelnen Grundeigentümer aufgeteilt.

⁴ Beiträge an Anlagen, die vorwiegend den Liegenschaften im Beitragsperimeter dienen, dürfen jedoch höchstens den doppelten Beitrag der Ersatzabgabe nach Art. 13 je Parkplatz ausmachen.

Art. 18

Wirkung

Grundeigentümer, die eine Vorteilsabgabe entrichtet haben, haben Anspruch auf dauernd verfügbare Abstellplätze, wenigstens im Umfang des Abstellplatzbedarfs für Wohnungen und Beschäftigte. Die Gemeinde kann Benützungsgebühren zur Deckung der Unterhalts-, Betriebs- und Erneuerungskosten erheben.

Art. 19

Andere Bestimmungen

Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Dekretes über die Grundeigentümerbeiträge sinngemäss.

VI. Benützung der öffentlichen Parkplätze

Art. 20

Zweck

Zum Schutz vor Lärm und Luftverschmutzung und zur Entlastung der Strassen und Quartiere vom Autoverkehr und namentlich zur Eindämmung des Pendlerverkehrs kann das Abstellen von leichten Motorwagen auf öffentlichen Parkplätzen örtlich und zeitlich beschränkt sowie der Bewilligungs- und Gebührenpflicht unterstellt werden. Als öffentliche Parkplätze gilt der Abstellraum auf öffentlichen Strassen und Plätzen sowie in Parkhäusern, die im Eigentum oder Nutzungsrecht der Gemeinde Wiedlisbach stehen.

Art. 21

Kurz- und Langzeitparkplätze sowie Parkuhren und Ticketautomaten

Öffentliche Parkplätze können in Kurz- und Langzeitparkplätze unterteilt und mittels Parkuhren und Ticketautomaten bewirtschaftet werden.

Art. 22

Parkkarten

¹ In den Gebieten der "Blauen Zone" kann mit einer besonderen, gebührenpflichtigen Bewilligung (Parkkarte), die für bestimmte Zonen (Parkkartenzonen) gilt, unbeschränkt parkiert werden.

² Parkkarten können abgegeben werden an:

- a) Anwohnerinnen und Anwohner, die in der entsprechenden Parkkartenzone wohnen und nicht über eigene Parkplätze verfügen,
- b) Geschäftsbetriebe, die in der entsprechenden Parkkartenzone ansässig sind und nicht über genügend Parkplätze verfügen,
- c) In Wiedlisbach tätige Handwerkerbetriebe und ähnliche Unternehmungen für die Ausübung ihrer Tätigkeit oder Bauherren für die vorübergehende Zweckentfremdung von Parkplätzen für Bauplatzinstallationen etc.,
- d) Besucherinnen und Besucher von Anwohnerinnen und Anwohnern.

Art. 23

Parkkartenberechtigte

¹ Anwohnerinnen und Anwohner sind Personen, die schriftenpolizeilich in der Gemeinde Wiedlisbach angemeldet sind und in der entsprechenden Parkkartenzone wohnen. Sie erhalten eine Parkkarte für jene auf ihren Namen und ihre Adresse eingelösten leichten Motorwagen und Anhänger, für die ein Parkplatz nach dem Parkplatzreglement der Gemeinde Wiedlisbach fehlt. Sofern Anwohnerinnen und Anwohner ein leichter Motorwagen durch Dritte zum ausschliesslichen Gebrauch überlassen wird, sind sie berechtigt, für dieses Fahrzeug eine Parkkarte zu erhalten.

² Geschäftsbetriebe, die in der entsprechenden Parkkartenzone ansässig sind, erhalten eine Parkkarte für betriebseigene, leichte Motorwagen und Anhänger, die überwiegend Betriebszwecken dienen und für die ein Parkplatz nach dem Parkplatzreglement der Gemeinde Wiedlisbach fehlt.

Handwerkerbetriebe und ähnliche Unternehmungen, die in der ganzen Gemeinde Wiedlisbach tätig sind und nachweisen können, dass sie zur Ausübung ihrer Tätigkeit auf eine Parkkarte angewiesen sind, erhalten für betriebseigene, leichte Motorwagen eine Parkkarte. Ebenfalls erhalten Bauherren Parkkarten im Umfang der beanspruchten Parkplätze für die vorübergehende Zweckentfremdung für Baustelleninstallationen etc., sofern die Installationen auf eigenem Terrain tatsächlich nicht möglich sind.

³ Besucherinnen und Besucher sind Personen, die sich vorübergehend bei Anwohnerinnen und Anwohnern in den Gebieten der "Blauen Zonen" aufhalten.

⁴ In besonderen Fällen können weitere Parkkarten abgegeben werden. Pendlerinnen und Pendler gehören nicht zum berechtigten Personenkreis.

Art. 24

Geltungsbereich

¹ Die Parkkarte gilt nur für eine bestimmte Parkkartenzone. In besonderen Fällen kann eine Parkkarte für mehrere Parkkartenzonen erteilt werden.

² Die Parkkarte gilt in der Regel für ein Jahr.

³ Die Parkkarte berechtigt, das auf der Parkkarte bezeichnete Fahrzeug auf jenen öffentlichen Parkplätzen der "Blauen Zone", in der jeweiligen Parkkartenzone, für unbeschränkte Zeit stehen zu lassen.

⁴ Temporäre Verfügungen von Parkierungsbeschränkungen bleiben vorbehalten.

⁵ Die Parkkarte gibt keinen Anspruch auf einen Parkplatz.

⁶ Die Parkkarte gilt für die auf der Parkkarte bezeichnete Parkkartenzone. Die Parkkarten für Handwerkerbetriebe und ähnliche Unternehmungen gelten für das ganze Gemeindegebiet.

Art. 25

Gebührenrahmen

Der Gebührenrahmen wird wie folgt festgesetzt:

- Die Gebühren für Kurzzeitparkplätze betragen mind. Fr. -.20 pro halbe Stunde.
- Die Gebühren für Langzeitparkplätze betragen mind. Fr. 2.- pro 12 Stunden.
- Die Gebühren für die Parkkarten betragen mind. Fr. 20.- pro Monat.
- Die Gebühren für Besucher-Parkkarten betragen mind. Fr. 2.- pro Tag.
- Die Gebühren für Parkkarten für Geschäftsfahrzeuge von Betrieben mit Geschäftssitz in Wiedlisbach betragen Fr. 100.- pro Jahr für das erste Fahrzeug und Fr. 50.- pro Jahr für jedes weitere Fahrzeug.

Ausführungsbestimmungen und Vollzug	Art. 26 ¹ Der Gemeinderat erlässt die Ausführungsbestimmungen. ² Er legt insbesondere die Gebühren fest und bezeichnet in einem Richtplan die Kurz- und Langzeitparkplätze, die "Blaue Zone" sowie die Parkkartenzonen und ordnet das Verfahren.
Parkieren gegen Gebühr	Art. 27 Auf gebührenpflichtigen Parkplätzen dürfen leichte Motorwagen und Anhänger nur gegen Gebühr und gemäss den an der Parkuhr bzw. auf dem Ticketautomaten vermerkten Bestimmungen abgestellt werden.
Geltungsdauer	Art. 28 ¹ Die Parkkarte wird in der Regel für die Dauer eines Kalenderjahres ausgestellt. Sie ist jährlich zu erneuern. ² Wird die Parkkarte hinterlegt, so wird die Parkkartengebühr für die nicht in Anspruch genommenen, ganzen Monate zurückerstattet, abzüglich einer Bearbeitungsgebühr.
Verfahren für die Parkkarte	Art. 29 ¹ Die Parkkarte wird auf Gesuch hin von der Gemeindeverwaltung ausgestellt, sofern die Voraussetzungen nach Art. 22 des Parkplatzreglementes der Gemeinde Wiedlisbach gegeben sind. ² Es ist Sache des Gesuchstellers, seine Berechtigung mit geeigneten Beweismitteln nachzuweisen.
Änderungen der Voraussetzungen für die Parkkarte und deren Entzug	Art. 30 ¹ Wer die Voraussetzungen für die Parkkarte nicht mehr erfüllt, ist verpflichtet, die Parkkarte innert 14 Tagen der Gemeindeverwaltung zurückzugeben. ² Parkkarten können endgültig oder für eine bestimmte Zeit entzogen werden, wenn die Voraussetzungen für eine Erteilung nicht mehr bestehen oder wenn die Parkkarte missbräuchlich verwendet wurde. Der Entzug der Parkkarte gibt keinen Anspruch auf Rückerstattung der Gebühr.
Verwendung der Parkkarte	Art. 31 ¹ Die Parkkarte dient zusammen mit dem Kontrollschild als Kontrollmittel. ² Sie ist gut sichtbar hinter der Frontscheibe anzubringen, wenn das Dauerparkieren in der entsprechenden Parkkartenzone beansprucht wird.
Rechtsmittel	Art. 32 Verfügungen des Gemeinderates können binnen 30 Tagen mittels Verwaltungsbeschwerde beim Regierungsstatthalter angefochten werden.
Strafbestimmungen	Art. 33 ¹ Widerhandlungen gegen die Vorschriften über die Benützung öffentlicher Parkplätze (Art. 20 - 32) - namentlich die missbräuchliche Verwendung der Parkkarte - oder gegen Verfügungen, die in Anwendung dieser Vorschriften erlassen werden, werden mit Busse bis zu Fr. 5'000.- bestraft, soweit nicht eidgenössische oder kantonale Strafvorschriften Anwendung finden (Art. 58 des Gemeindegesetzes vom 16. März 1998). ² Verfügungen müssen eine Bussenandrohung enthalten. Zuständig für den Erlass von Bussenverfügungen ist der Gemeinderat.

VII. Schlussbestimmungen**Art. 34**

Inkraftsetzung

Dieses Reglement tritt nach seiner Genehmigung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung in Kraft.

Dieses Reglement wurde an der Gemeindeversammlung vom 30. November 2009 angenommen.

IM NAMEN DER EINWOHNERGEMEINDE

Die Gemeindepräsidentin



Katharina Hofer

Der Gemeindeschreiber



Hanspeter Ruef

Auflagezeugnis

Der unterzeichnende Gemeindeschreiber bescheinigt, dass das vorstehende Parkplatzreglement je dreissig Tage vor und nach der Gemeindeversammlung vom 30. November 2009 in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt war.

Einsprachen und Beschwerden sind bis 30 Tage nach der Gemeindeversammlung nicht eingegangen.

Wiedlisbach, 12. März 2010

Der Gemeindeschreiber



Hanspeter Ruef

Genehmigt durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung.

Bern,

Der Vorsteher

18. März 2010

Publikation

Das Inkrafttreten des vorliegenden Reglements wurde im Anzeiger Oberaargau West, Nr. 13 vom 01. April 2010 2010, publiziert.

Wiedlisbach, 29. März 2010

Gemeindeverwaltung
Wiedlisbach
Der Gemeindeschreiber

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'H. Ruef', written in a cursive style.

H. Ruef



Montag, 02.03.2015, 19.30, Sitzungszimmer III, 1. Stock Gemeindehaus, Hinterstädtli 13

Traktandum 20

1/12.1 - Parkplatzreglement

Parkplatzreglement, Anpassung Parkplatzersatzabgaben gemäss Berner Index der Wohnbaukosten

Im Parkplatzreglement der Einwohnergemeinde Wiedlisbach sind unter Anderem die Parkplatzersatzabgaben, Art. 11 ff, geregelt. Gemäss Art. 13 Abs. 3 richtet sich die Höhe des Grundbetrages nach den durchschnittlichen Erstellungskosten privater Abstellplätze und danach, ob sie nach den Umständen ebenerdig oder unterirdisch angelegt werden könnten. Der Grundbetrag beträgt Fr. 8'000.00 pro Abstellplatz. Der festgelegte Grundbetrag basiert auf dem Indexstand von 124.2 Punkten (Stand 01.04.2004) des Berner Index der Wohnbaukosten. Der Gemeinderat kann periodisch den Grundbetrag den veränderten Verhältnissen anpassen, wenn der Berner Index der Wohnbaukosten um mehr als 10 Punkte steigt oder fällt.

Gemäss Berner Index der Wohnbaukosten liegt der Indexstand per 01.10.2014 bei 141.4 Punkten (+ 17.2 Punkte). Das heisst, die Ersatzabgabe pro Parkplatz würde sich neu auf Fr. 9'100.00 belaufen, sofern der Index den heutigen Verhältnissen angepasst wird.

Beschluss

Der Gemeinderat beschliesst die Parkplatzersatzabgaben gemäss Parkplatzreglement Art. 13 Abs. 3 dem Berner Index der Wohnbaukosten mit Stand 01.10.2014 neu auf 141.4 Punkte bzw. Fr. 9'100.00 pro Parkplatz festzulegen.

Für den getreuen Protokollauszug
Der Gemeindeverwalter

Patrick Hofer



Sitzung vom 13. Februar 2023 im Sitzungszimmer III, 1. Stock Gemeindehaus, Hinterstädtli 13

B-Geschäfte

Traktandum 15

0.110.15 Parkplatzreglement

Parkplatzreglement, Anpassung Parkplatzersatzabgaben gemäss Berner Index der Wohnbaukosten per 13.02.2023

Im Parkplatzreglement der Einwohnergemeinde Wiedlisbach sind im Art. 11 ff die Parkplatzersatzabgaben geregelt. Gemäss Art. 13 Abs. 3 richtet sich die Höhe des Grundbetrages nach den durchschnittlichen Erstellungskosten privater Abstellplätze und danach, ob sie nach den Umständen ebenerdig oder unterirdisch angelegt werden können.

Der Grundbetrag wurde in Art. 13 Abs. 3 auf Fr. 8'000.00 pro Abstellplatz festgelegt. Dieser festgelegte Grundbetrag basierte auf dem Indexstand von 124.2 Punkten, Stand 01.04.2004 des Berner Index der Wohnbaukosten. Gemäss Art. 13 Abs. 2 kann der Gemeinderat periodisch den Grundbetrag den veränderten Verhältnissen anpassen, wenn der Berner Baukostenindex um mehr als 10 Punkte steigt oder fällt.

Letztmals hat der Gemeinderat an seiner Sitzung vom 02.03.2015 die Ersatzabgabe gemäss Berner Index der Wohnbaukosten mit Stand per 01.10.2014 auf 141.4 Punkte bzw. auf Fr. 9'100.00 pro Parkplatz festgelegt.

Gemäss Berner Index der Wohnbaukosten liegt der Indexstand per 01.10.2022 bei 161.9 Punkten (+20.5 Punkte). Das heisst, die Ersatzabgabe pro Parkplatz beträgt neu Fr. 10'400.00, sofern der Index den heutigen Verhältnissen angepasst wird.

Antrag

Der Gemeindeverwalter beantragt, die Parkplatzersatzabgaben gemäss Parkplatzreglement Art. 13 Abs. 3 dem Berner Index der Wohnbaukosten mit Stand 01.10.2022 per sofort auf 161.9 Punkte bzw. Fr. 10'400.00 pro Parkplatz festzulegen.

Beschluss

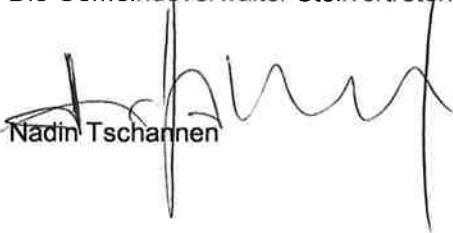
1. Der Antrag wird zum Beschluss erhoben.
2. Eröffnung
 - Parkplatzreglement (Ablage)
 - Regierungsstatthalteramt Oberaargau (zur Kenntnis)
 - Bauverwaltung (zur Kenntnis)
 - Tschannen Nadin (Vollzug)

Unterlagen zu diesem Geschäft:

- Berner Index der Wohnbaukosten, Übersicht vom 01.10.2022
- Parkplatzreglement der Einwohnergemeinde Wiedlisbach

Sitzungsdatum, 13.02.2023

Für den getreuen Protokollauszug
Die Gemeindeverwalter Stellvertreterin


Nadin Tschannen